

Reglement Kurtaxe und Beherbergungsabgabe Der Gemeinde Riddes

Die Hauptversammlung der Gemeinde Riddes

- gestützt auf die Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- gestützt auf die Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- gestützt auf das Tourismusgesetz vom 9. Februar 1996;
- gestützt auf die Verordnung über das Tourismusgesetz vom 10. Dezember 2011, nachdem die Richtlinien der lokalen Tourismuspolitik der Gemeinde Riddes, die in Zusammenarbeit mit lokalen Tourismusakteuren erstellt und am 16. April 2015 vom Gemeinderat angenommen wurden.

Beschließt auf Vorschlag des Gemeinderates :

Kapitel 1 : KURTAXEN

Artikel 1 Grundsatz und Auftrag

¹ Die Gemeinde Riddes erhebt eine Kurtaxe.

² Der Erlös der Kurtaxe ist im Interesse der steuerpflichtigen Personen zu verwenden. Er trägt zur Finanzierung insbesondere des Betriebs eines Informations- und Reservierungsdienstes, lokaler Veranstaltungen und der Schaffung und des Betriebs von touristischen, kulturellen oder sportlichen Einrichtungen bei.

³ Für Investitionen in neue touristische Infrastrukturen wird ein Mindestbetrag von 50 Rappen pro Übernachtung veranschlagt.

⁴ Er darf nicht zur Förderung des Fremdenverkehrs oder zur Finanzierung der ordentlichen Aufgaben der Gemeinde verwendet werden.

Artikel 2 Abgabepflichtige

¹ Abgabepflichtige Personen sind Gäste, die in der Gemeinde Riddes übernachten, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben.

² Wer abgabepflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei ihnen einzuziehen und an die Erhebungsstelle abzuführen, andernfalls haftet er persönlich für deren Entrichtung.

Artikel 3 Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Riddes, in der die Taxe erhoben wird.
- b) Personen, die bei einem nicht abgabepflichtigen Familienangehörigen wohnen. Unter Familienmitglied verstehen wir jede Person, die zu den Verwandten der Großeltern sowie des Ehepartners gehört.
- c) Kinder unter 6 Jahren.

- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studierende, die während der Schulzeit eine vom Staat Wallis anerkannte und subventionierte Lehranstalt besuchen.
- e) Patienten und Bewohner von Spitälern, Altersheimen, Behinderteneinrichtungen oder Einrichtungen mit sozialem Charakter, die vom Staat Wallis bewilligt wurden.
- f) Personen, die in der Armee oder im Zivilschutz, in der Feuerwehr sowie in anderen ähnlichen Diensten eingeteilt sind, wenn sie sich in einem befohlenen Dienst befinden.
- g) Personen, die eine von der Jugend- und Sportbewegung anerkannte und subventionierte Tätigkeit ausüben.

Artikel 4 Erhebungsverfahren

¹ Die Kurtaxe wird pro Übernachtung erhoben.

² Der abgabepflichtige Eigentümer und der Benutzer der Wohnung, wie der Langzeitmieter, entrichten die Abgabe in Form einer Jahrespauschale.

³ Gewerbliche vermietete Unterkünfte wie Hotels, Pensionen, qualifizierte Touristenresidenzen, organisierte Beherbergungsbetriebe sind von der Pauschalierung ausgenommen.

⁴ Alle Übernachtungen sind in der Jahrespauschale des Objekts enthalten, ausser bei gelegentlicher Vermietung, die pro Übernachtung erhoben wird.

Artikel 5 Betrag

¹ Die Höhe der Kurtaxe pro Übernachtung ist festgelegt:

- a) für Hotels und jede andere Form der strukturierten Beherbergung, sofern sie nachstehend nicht ausdrücklich aufgeführt ist, zu Fr. 2.50
- b) für Ferienunterkünfte zu Fr. 2.50
- c) für Hütten und Berghütten zu Fr. 2.50

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren zahlen die Hälfte des Betrags.

Artikel 6 Jahrespauschale für nicht nur gewerblich vermietete Ferienunterkünfte

¹ Die Jahrespauschale richtet sich nach Objekt und Umfang.

² Sie richtet sich nach der Höhe der Kurtaxe von Fr. 2.50 und der durchschnittlichen Belegung von 40 Tagen der entsprechenden Unterkunfts-kategorie (eine Einheit = Fr. 100.-).

- | | | | |
|----|---|----------------|------------|
| a) | Unterkunft unter 45 m ² | (2 Einheiten) | Fr. 200.- |
| b) | Unterkunft von 46 bis 65 m ² | (3 Einheiten) | Fr. 300.- |
| c) | Unterkunft von 66 bis 90 m ² | (4 Einheiten) | Fr. 400.- |
| d) | Unterkunft von 91 bis 140 m ² | (6 Einheiten) | Fr. 600.- |
| e) | Unterkunft von 141 bis 180 m ² | (8 Einheiten) | Fr. 800.- |
| f) | Unterkunft über 181 m ² | (10 Einheiten) | Fr. 1000.- |

³ Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Pauschalabrechnung vorsehen und die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Übernachtungen zulassen.

⁴ Die Anzahl der bewohnbaren m² jeder Wohnung richtet sich nach dem kantonalen Gesetz und der Bauverordnung. Die Anzahl der bewohnbaren m² ist im offiziellen Gebäuderegister der Gemeinde Riddes eingetragen.

Artikel 7 Zahlung

¹ Die fälligen Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Übermittlung der Übernachtungsabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Meldung der Übernachtungen muss bei der Ankunft der Mieter erfolgen.

³ Für gewerbliche Beherbergungsbetriebe kann die Anzahl der Übernachtungen pauschal gemeldet werden, je nach Anzahl der verfügbaren Betten der Mietunterkunft.

⁴ Die Eingangsformulare sind gemäss den Anweisungen der Erhebungsstelle elektronisch zu übermitteln.

⁵ Jahrespauschalen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

⁶ Bis zur Höhe der Jahrespauschale des betreffenden Objekts werden die pro Übernachtung erhobenen Beträge für jedes gelegentlich oder gewerblich vermietete Objekt dem Eigentümer zurückerstattet und auf der Rechnung des folgenden Jahres in Abzug gebracht.

Artikel 8 Automatische Abgabe

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung gemeldet, bestimmt der Gemeinderat nach eigenem Ermessen den geschuldeten Betrag, der die tatsächliche Situation des amtlich veranlagten Schuldners möglichst genau widerspiegelt.

Kapitel 2: BEHERBERGUNGSTAXE

Artikel 9 Grundsatz und Zweckbestimmung

¹ Die Gemeinde Riddes erhebt eine Beherbergungstaxe.

² Die Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung der Tourismusförderung.

Artikel 10 Abgabepflichtige

¹ Der Beherbergungsabgabe unterstehen alle Vermieter, die kurtaxpflichtige Gäste gegen Entgelt beherbergen.

² Wer seine Wohnung nicht vermietet, muss dies der Erhebungsstelle mitteilen.

Artikel 11 Erhebungsverfahren

¹ Beherbergungsabgabe wird pro Übernachtung erhoben.

² Eigentümer und Benutzer der Ferienwohnung, die das Objekt für sich selbst nutzen, entrichten keine Beherbergungsabgabe.

Artikel 12 Betrag

¹ Die Gebühr beträgt Fr. 1.-.

² Sie wird um die Hälfte reduziert:

a) für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

b) für Gastgeber von Gästen, auf die Artikel 20 des Tourismusgesetzes Anwendung findet.

c) für Campingplatzbetreiber.

Artikel 13 Jahrespauschale für langfristig vermietete Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird pro Objekt und nach Grösse verrechnet.

² Sie richtet nach der Höhe der Beherbergungsabgabe von Fr. 1.- und der durchschnittlichen Übernachtungszahl von 40 Tagen der entsprechenden Unterkunfts-kategorie (eine Einheit = Fr. 40.-).

a) Unterkunft unter 45 m ²	(2 Einheiten)	Fr. 80.-
b) Unterkunft von 46 bis 65 m ²	(3 Einheiten)	Fr. 120.-
c) Unterkunft von 66 bis 90 m ²	(4 Einheiten)	Fr. 160.-
d) Unterkunft von 91 bis 140 m ²	(6 Einheiten)	Fr. 240.-
e) Unterkunft 141 bis 180 m ²	(8 Einheiten)	Fr. 320.-
f) Unterkunft über 181 m ²	(10 Einheiten)	Fr. 400.-

Kapitel 3: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 Stelle zur Erhebung von Gebühren

Die Erhebung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben erfolgt durch die Gemeinde.

Artikel 15 Verweisung

Im Übrigen gelten für dieses Reglement die Bestimmungen des kantonalen Tourismusgesetzes sowie der Allgemeinen Tourismusgesetzverordnung.

Artikel 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung fest.

So beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Riddes in der Sitzung vom 16. April 2015.

So angenommen von der Primärversammlung der Gemeinde Riddes am 28. Mai 2015.

So homologiert vom Staatsrat am 16. September 2015.

Gemeinde Riddes

Präsident

Sekretär

Jean-Michel Gaillard

Steve Bessard